

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 42=62 (1896)

**Heft:** 27

**Buchbesprechung:** Bourbaki und die französische Ostarmee 1870/71 [Troxler]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

mission stets in Aussicht genommenen Zahl von 150 auf 120 Patronen durfte um so leichter beschlossen werden, als die neuen Munitionsfuhrwerke je 30 Patronen per Mann mehr mitführen, als die bisherigen Infanteriecaissons.

6. Das vom Manne zu tragende Schanzwerkzeug bleibt das bisherige.

7. Mit Zeltmaterial ist der Mann nicht zu belasten.

Auf diesen Bestimmungen beruht nun die neue Packung, welche aus drei Hauptteilen besteht, nämlich dem Leibgurt mit Bajonetscheide und Patrontaschen, dem Brotsack mit der Feldflasche und dem Tornister mit einem untern Fach für zwei Patronenschlaufen.

Die Packung ist eine einteilige, d. h. sie kann (abgesehen vom Brotsack) zusammenhängend und mit einem Griff an- und abgehängt werden. Die Munition ist in der Weise verteilt, dass 8 Lader (48 Patronen) in den beiden Doppelpatrontaschen versorgt werden, welche links und rechts an den Leibgurt anschlaufen sind; zwei weitere Lader (12 Patronen) kommen in den Tornisterdeckel; die übrigen 60 Patronen werden einzeln in bandartig konstruirten Schlaufen (Ladschlaufen) eingesteckt. Diese Ladschlaufen, die je 30 Patronen fassen, befinden sich in einem besondern Patronenfach unten im Tornister und können vom Soldaten, ohne Beihilfe des Nebenmannes, herausgezogen werden. In Feindesnähe wird die Ladschlaufe auf der Brust eingehackt und zwar an das Band des Brotsackes oder an die Knöpfe des Waffenrockes. Der Mann hat demnach je nach der befohlenen Ladung und Feuerart sowohl Lader als Einzelpatronen sofort in reichlicher Zahl zur Hand.

Der Tornister ist schmal und lang und gestattet die freie Bewegung der Arme. Die obere Fläche des Tornisters kommt tiefer als beim bisherigen Tornister zu liegen; die untere Partie liegt auf den Lenden auf, statt wie bisher auf dem hohen Rücken; dadurch wird die Wirbelsäule von dem Drucke entlastet. Die Auflage auf den Lenden überträgt diesen Druck direkt auf das Becken und stützt den Rücken an derselben Stelle, wie eine richtig konstruierte Stuhllehne. Die Auflage wird durch zwei Kissen gebildet, zwischen welchen ein freier Raum, behufs Freigabe der Wirbelsäule, sich befindet. Diese Kissen halten den Tornister soweit vom Leibe ab, dass er daneben nur noch in den Schulterpartien aufliegt, wodurch die Schweiss erzeugung am Rücken verhindert wird.

Ein Vorteil des Einheitsgepäckes liegt darin, dass durch das Anziehen des Leibgurtes, welcher durch Schlaufen des Tornisters gezogen wird, dieser von den Lenden mitgetragen wird. Es

geht sogar leicht, die Tragriemen über die Schultern ganz lose zu legen, sodass nur die Lenden tragen. Wird umgekehrt der Leibgurt gelockert oder geöffnet, so werden blos die Schultern belastet. Im Gegensatz zu der einseitig und stets gleich bis zur Übermüdung wirkenden Schulterbelastung bei der bisherigen Ordonnanzpackung, ist dem Träger des neuen Gepäckes die Möglichkeit gegeben, abwechselnd nur die Schultern, oder die Lenden, oder beide zugleich, zu belasten und so zeitweise ermüdeten Körperteile ganz zu entlasten und ausruhen zu lassen. Soll der Mann vorübergehend nur den Tornister und nicht das ganze Gepäck ablegen, so wird der Leibgurt aus den Tornisterschlaufen herausgezogen und der Tornister kann allein abgelegt werden.

Ein anderer wesentlicher Vorteil der neuen Packung liegt darin, dass die über die Brust gekreuzten Riemen der gegenwärtigen Packung wegfallen und die Brust daher gänzlich frei wird.

Alles Riemen- und Lederzeug soll naturfarben erstellt werden, damit der Mannschaft das Wichsen, wobei häufig die Kleider beschmutzt werden, erspart wird. Für die Tornister sollen braune Felle verwendet werden, welche im Inlande beschafft werden können, während die bisherigen schwarzen Felle aus dem Ausland bezogen werden müssen.

Der Brotsack, der ein Fach für die Feldflasche enthält, ist aus Segeltuch statt Zwilch, mit einem leicht zu öffnenden und zu schliessenden Haarfeldeckel, erstellt. Die Feldflasche besteht aus emailliertem Stahlblech, der Trinkbecher aus Aluminium, ebenso das Kochgeschirr.

Die Gewichtsverminderung beträgt gegenüber der bisherigen Ordonnanzpackung  $3\frac{1}{2}$  bis 4 Kilogr.; die Kosten werden um 10 bis 11 Fr. erhöht; dafür ist der Tornister wesentlich solider, die Feldflasche aus unzerbrechlichem Material und das Kochgeschirr aus dem kostspieligen Aluminiumblech.

Im übrigen ist das Militärdepartement der Meinung, dass damit die Studien über eine noch weiter gehende Entlastung des Mannes noch nicht endgültig abgeschlossen seien.

#### Bourbaki und die französische Ostarmee 1870/71.

Von Hauptmann Troxler in Münster (Lucern). Selbstverlag des Verfassers. 32 S. Preis 25 Cts.

Der Herr Verfasser hat sich der verdienstlichen Aufgabe unterzogen, die jetzt lebende Generation mit den Ursachen bekannt zu machen, welche vor 25 Jahren die französische Ostarmee unter General Bourbaki nötigte, auf Schweizer-Gebiet überzutreten. Die Darstellung ist einfach und

klar; sie lehnt sich hauptsächlich an die Angaben des Werkes des Obersten Secréteran (*l'Armée de l'Est*) an. Dieses hat dem Verfasser viel Arbeit erspart und erhöht ihren Wert. Einige Bemerkungen aus dem Bericht des Generals Herzog über den Zustand unseres damaligen Wehrwesens und wohl auch einige bei der Grenzbesetzung 1871 selbst gemachte Erfahrungen gestalten die Erzählung lehrreicher.

Da die Hälfte des Ertrages für die schweizerische Winkelriedstiftung bestimmt und es wünschenswert ist, dass die Erscheinungen des Jahres 1871 in der Schweiz in Erinnerung bleiben, empfehlen wir jedem Wehrmann, das kleine Schriftchen zu kaufen.

## Eidgenossenschaft.

— (Ernennungen.) Zum Kommandanten des Schützenbataillons Nr. 2, Landwehr: Herr Hauptmann Alexander Le Royer, von und in Genf, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major; zum Kommandanten des Infanterieregiments Nr. 2, Auszug: Herr Oberstleutnant im Generalstab Ferdinand Blanc, von Avenches, unter gleichzeitiger Versetzung zur Infanterie; zum Adjutanten des Schützenbataillons Nr. 1, Auszug: Herr Hauptmann Louis Decollogny, von und in Apples.

Zum Pulververwalter in Chur wurde ernannt: Herr Hans Tscharner, von Chur.

— (Die Stelle eines Instruktors II. Klasse der Kavallerie) ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Anmeldungen beim Militärdepartement bis zum 10. Juli.

— (Das Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements über die Rekrutierung 1896) enthält u. a. für die Aushebungsoffiziere folgende Bestimmung:

Die Zuteilung der Rekruten zu den verschiedenen Waffen steht einzigt dem Aushebungsoffizier zu und es ist hiebei weniger der Wille des Einzelnen massgebend, als der Besitz der geforderten Requisite (§§ 111 u. ff. der Instruktion vom 2. September 1887). Diese Rücksichten fallen insbesondere in Betracht bei der Zuteilung der Rekruten zu den Pontonnieren, den Sappeuren, den Telegraphen- und Eisenbahnkompanien. Erstere sind thunlichst aus Flössern, Schiffleuten, Fischern, Uferbauarbeitern, die Sappeure aus Leuten mit technischen Kenntnissen im Weg- und Hochbau und aus Bauhandwerkern zu wählen. Zu den Telegraphen-Kompanien sind vorab sämtliche eidg. Telegraphisten, Telegraphen- und Telephonarbeiter, sodann Elektrotechniker, Kleinmechaniker, Arbeiter von Telegraphenwerkstätten u. s. w. auszuheben. Für die Eisenbahn-Kompanien sind Stellungspflichtige zu wählen, welche beim Eisenbahnbau thätig sind; sodann Bauhandwerker, wie Maurer, Zimmerleute u. dgl., endlich einige Elektrotechuker. Dagegen sind keine Eisenbahnbeamte beim Genie einzuteilen, welche zum Bahnbetrieb oder einer Eisenbahn-Centralverwaltung gehören.

Zu den Verwaltungstruppen dürfen nur Bäcker, Metzger, Schreiner, Zimmerleute, Maurer, Schlosser, Schmiede und Grossmechaniker rekrutiert werden.

Zum Train dürfen nur Leute ausgehoben werden, die in ihrer bürgerlichen Stellung mit Pferden umzugehen wissen und die für den Traindienst geeignet sind. Zu dem Behufe haben die betreffenden Stellungspflichtigen eine bezügliche Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde vorzuweisen, welche vom Aushebungsoffizier zu stem-

peln und beim Eintritt in die Rekrutenschule wieder vorzuweisen ist. Leute ohne Bescheinigung oder solche, welche nachgewiesenermassen unter falscher Angabe in den Besitz von Zeugnissen gelangt sind, werden bestraft und einer andern Waffe zugeteilt. Zum Train sind ferner alle Rekruten auszuheben, welche im bürgerlichen Leben nachweisbar das Hufschmiedgewerbe betreiben und ausdrücklich erklären, dass sie Militärhufschmiede werden wollen. Diese Rekruten sind jedoch in der Zahl der übrigen auszuhebenden Trainrekruten nicht inbegriffen, sondern als besondere Unterabteilung auszuscheiden und in Berechnung zu bringen. Im Kanton Freiburg sind für den Armeetrain nur solche Leute auszuheben, welche der französischen Sprache mächtig sind; im Kanton Wallis dagegen sind für den Train der VIII. Division nur solche Leute auszuheben, welche der deutschen Sprache mächtig sind. Dem bisherigen Mangel an Leuten, die sich als Unteroffiziere des Armeetrains eignen, ist dadurch zu begegnen, dass nicht vorab alle intelligenten Rekruten dieser Kategorie den Feldbatterien zugewiesen, sondern auf alle Abteilungen der Waffe angemessen verteilt werden. Bei der Aushebung der Rekruten für den Train soll zwischen Rekruten des Armee- und des Linientrains kein Unterschied gemacht werden.

Die zur Artillerie sich meldenden Arbeiter (Schlosser, Wagner, Sattler) sind je nach der Grösse des Kantons in beschränkter Zahl und nicht als solche, sondern als Kanoniere oder Trainsoldaten zu rekrutieren und es bleibt der Entscheid vorbehalten, ob sie als Arbeiter bei dem Korps eingeteilt werden sollen. Zu diesem Zwecke sind dieselben durch die Kantone, bezw. den Waffenchef der Artillerie auf die verschiedenen Einheiten so zu verteilen, dass eine Zuteilung insbesondere da erfolgt, wo voraussichtlich zuerst ein Abgang zu erwarten steht.

Ein Ausweis, dass ein Stellungspflichtiger in der Lage sei, ein Dienstpferd zu halten, genügt zur Zuteilung zur Kavallerie allein nicht, es muss auch das Resultat der pädagogischen Prüfung genügend erscheinen.

Es ist eine möglichst starke Aushebung der Kavallerie-rekruten anzustreben und es werden die Aushebungsoffiziere sich angelegen sein lassen, die durch den Waffenchef aufgegebene Rekrutenzahl aufzubringen. Findet sich in angrenzenden Kantonen eine Überzahl von Kavallerierekruten, so ist dieser Überschuss aus den zunächst gelegenen Gemeinden den anstossenden Kantonen zur Ausrüstung und Einteilung unter spezieller Kenntnisgabe an den Waffenchef zuzuweisen; so im untern Thurgau an Schaffhausen und im obern an St. Gallen.

Sollte in einzelnen Kantonen die Aufbringung der nötigen Kavallerie-Trompeter-Rekruten aus Angemeldeten, die selbst ein Pferd stellen können, besonderen Schwierigkeiten begegnen, so dürfen vor der Hand hiefür auch einzelne Leute eingeschrieben werden, die der Bund im Dienst beritten zu machen hätte; über deren definitive Aufnahme entscheidet jedoch der Waffenchef. Für allfällig nicht erhältliche Trompeter- und Arbeiterrekruten sind Dragoner-, bezw. Guidenrekruten auszuheben.

Für die Verwaltungskompanien sind thunlichst viele Berufsleute, namentlich Bäcker mit kräftiger Körperkonstitution, die den beschwerlichen Dienst auszuhalten vermögen, auszuheben. Das Kontingent der VIII. Division ist aus dem deutschen Gebietsteil zu rekrutieren.

Die gute pädagogische Noten aufweisenden und deshalb vorab zu Unteroffizieren in Frage kommenden Rekruten sind möglichst gleichmässig auf den Cadresbedarf der verschiedenen Waffen zu verteilen. Den